

TURNVEREIN BELP

Organisationsreglement

gültig ab 1.1.2011

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Organisation | 3 |
| 1.1 | Vorstand | 3 |
| 1.2 | Beisitzer | 5 |
| 1.3 | Spezialkommissionen | 5 |
| 1.4 | Organisationskomitee / Ausschuss | 6 |
| 1.5 | J & S – Coach | 7 |
| 1.6 | Revisionsstelle | 7 |
| 1.7 | Vereinsorgan („Der Belper Turner“) | 7 |
| 1.8 | Internet | 7 |
| 1.9 | Materialverwaltung / Archiv | 8 |
| 1.10 | Vereinsfahne und -abzeichen | 8 |
| 2 | Finanzen und Leistungen | 9 |
| 3 | Eigene Vereinsanlässe und -lager..... | 15 |
| 4 | Revisions- und Vollzugsbestimmungen..... | 16 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------|-------|
| Abteilung Jugendsport Turnverein Belp | JUSPO |
| Jugend und Sport | J & S |

Bezeichnung

Der Einfachheit halber werden alle Funktionen in der männlichen Form bezeichnet, betreffen aber selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht.

Art. 1 Grundlage, Zweck

Das vorliegende Reglement wird gestützt auf die Statuten des Turnverein Belp erlassen. Diese werden dadurch ergänzt und präzisiert.

1 Organisation

1.1 Vorstand

Art. 2 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und an den Vereinsversammlungen. Weiter ist er für die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er fördert das Vertrauen und die Kameradschaft sowohl im Verein als auch zu den selbständigen Riegen. Er verfasst zu Handen der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsident vertreten.

Art. 3 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen seinen Funktionen. Weiter zeichnet er verantwortlich für die Leitung und Koordination des Marketings (Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Sponsoring, interne Kommunikation). Ihm sind in dieser Funktion unterstellt:

- Hauptredaktor
- Redaktor
- Webmaster
- Materialverwalter
- Fähnrich

Im Verhinderungsfall wird er durch den Präsidenten vertreten.

Art. 4 Sekretär

Der Sekretär ist für die interne Organisation des Vorstands, dessen Sitzungen sowie die Vereinskorrespondenz verantwortlich. Er ist verantwortlich für das Führen des Mitgliederverzeichnisses. Im Verhinderungsfall wird er durch den Kassier vertreten.

Art. 5 Oberturner

Der Oberturner leitet und koordiniert den gesamten Turnbetrieb. Er ist verantwortlich für die kurz- und langfristige Planung der turnerischen Vereinsaktivitäten und fördert den Leiternachwuchs. Er leitet die Turnkommission Aktive und sorgt für einen guten Kontakt zwischen den Leitern der Aktivriegen. Er verfasst einen Jahresbericht zu Handen der Hauptversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizeoberturner vertreten.

Art. 6 JUSPO-Leiter

Der JUSPO-Leiter führt und koordiniert den Turnbetrieb der Jugendlichen und ist verantwortlich für deren Integration in die Aktivriegen. Er führt die Turnkommission JUSPO und erstellt zu Handen der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vize-JUSPO-Leiter vertreten.

Art. 7 Kassier

Der Kassier ist der Rechnungsführer des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er legt der Hauptversammlung die Vereinsrechnung vor. Im Verhinderungsfall wird er durch den Sekretär vertreten.

Art. 8 Kommissionsführung

Die Vorstandsmitglieder führen in der Regel die ihrer Funktion entsprechende Kommission.

Art. 9 Abwicklung der Geschäfte

Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt durch die Kommissionen unter Führung des Vorstandsmitglieds in seiner Funktion als Kommissionsvorsitzender. Es vertritt das Geschäft im Vorstand und stellt die entsprechenden Anträge.

Art. 10 Stimmenthaltung

An der Hauptversammlung übt der Vorstand bei Wahlen und Abstimmungen Stimmenthaltung.

Art. 11 Vorstandsdemissionen

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer dem Sekretär schriftlich einzureichen, andernfalls wird eine Wiederkandidatur angenommen.

1.2 Beisitzer

Art. 12 Zweck

Um eine kontinuierliche und planbare Nachfolgeregelung im Vorstand zu erreichen, kann dieser mit bis zu zwei Beisitzern verstärkt werden. Den Beisitzern soll damit die Gelegenheit gegeben werden, vor einer Amtsübernahme Erfahrungen im Vorstand und in den Kommissionen zu sammeln.

Art. 13 Aufgaben

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder in sämtlichen vorkommenden Tätigkeiten.

Art. 14 Wahl, Amtsdauer, Weisungsbefugnis

Der Vorstand wählt die Beisitzer im Hinblick auf eine Amtsübernahme im administrativen oder turnerischen Bereich für die Dauer eines Jahres. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen jedoch nur beratende Stimme. Gegenüber den Kommissionen und dem Verein haben sie keine Weisungsbefugnis.

Art. 15 Wahl in den Vorstand

Die Beisitzerfunktion bildet weder Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand noch gibt sie ein Anrecht auf eine spätere Amtsübernahme.

1.3 Spezialkommissionen

Art. 16 Bildung

Für dauerhafte Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden.

Art. 17 Führung

Jeder Kommission sitzt ein Vorstandsmitglied vor, welches für die Führung und Organisation verantwortlich ist.

Art. 18 Wahlen

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden durch den Vorstand. Der Hauptversammlung steht das Einsprucherecht zu.

Art. 19 Einberufung, Einladung

Die Kommissionen versammeln sich, wenn deren Vorsitzende oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder es als notwendig erachten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Art. 20 Publikation

Die gewählten Kommissionsmitglieder sind im Vereinsorgan mit ihrer Funktion zu publizieren.

Art. 21 Sitzungsprotokolle

Von den Sitzungsprotokollen sind den Vorstandsmitgliedern Kopien zuzustellen.

Art. 22 Teilnahmeberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Kommissionssitzungen teilzunehmen.

1.4 Organisationskomitee / Ausschuss

Art. 23 Bildung

Der Vorstand kann zur Begutachtung, Vorbereitung, Führung und Überwachung von zeitlich befristeten Geschäften Organisationskomitees oder Ausschüsse ernennen. Dabei ist der Vorsitzende (OK-Präsident bzw. Ausschussleiter) durch den Vorstand zu bestimmen. Die personelle Zusammensetzung und interne Organisation der Komitees bzw. Ausschüsse ist Sache des Vorsitzenden. Dem Vorstand steht das Einsprucherecht zu.

Art. 24 Dauer, Kompetenzen

Das Organisationskomitee bzw. der Ausschuss besteht solange, bis der Auftrag erfüllt ist oder derselbe vom Vorstand zurückgezogen wird. Der Vorstand übt über die Auftragserfüllung die Aufsichtsfunktion aus. Er ist insbesondere berechtigt, Auflagen zur Erfüllung des Auftrags zu erteilen.

1.5 J & S – Coach

Art. 25 Funktion

Der J & S – Coach plant den Besuch der Kurs- und Lagerangebote und sorgt für einen nachhaltigen Leiter- und Kampfrichternachwuchs. Er meldet die Teilnehmer für die entsprechenden Kurse an. Er ist die Verbindungsperson zu J & S.

1.6 Revisionsstelle

Art. 26 Unabhängigkeit der Revisoren

Wer als Revisor gewählt ist, kann gleichzeitig weder im Vorstand noch in einer Kommission tätig sein. Eine Amtsübernahme in einem Organisationskomitee oder einem Ausschuss ist zulässig.

1.7 Vereinsorgan („Der Belper Turner“)

Art. 27 Hauptredaktor

Der Hauptredaktor ist für das Konzept und die Planung des Vereinsorgans organisatorisch und inhaltlich zuständig.

Art. 28 Redaktor

Der Redaktor ist für das Erstellen des Vereinsorgans verantwortlich. Er ist die Verbindungsperson zur Druckerei.

1.8 Internet

Art. 29 Website

Der Verein führt unter der Adresse www.tvbelp.ch eine Website, welche die Vereinsmitglieder und weitere Interessierte über den Verein und dessen Tätigkeiten informiert.

Art. 30 Webmaster

Die Website wird durch den Webmaster betreut und periodisch aktualisiert.

1.9 Materialverwaltung / Archiv

Art. 31 Materialverwalter

Der Materialverwalter trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung und Instandhaltung des Vereinsmaterials.

Art. 32 Archivierung

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, archivierungswürdiges Vereinsmaterial (inkl. Vereinsakten) dem Materialverwalter abzuliefern.

1.10 Vereinsfahne und -abzeichen

Art. 33 Vereinsfahne

Die Vereinsfahne ist das Zeichen der Gemeinschaft des Vereins.

Art. 34 Fähnrich

Der Fähnrich sorgt für Aufbewahrung und Instandhaltung der Vereinsfahne. Er organisiert die Fahnenpräsenz bei wichtigen Anlässen und Ereignissen.

Art. 35 Vereinsabzeichen

Als Vereinsabzeichen dient das Turnband. Es repräsentiert die Zugehörigkeit des Einzelnen zum Turnverein und wird bei speziellen Vereinsnälässen auf Anordnung des Vorstands getragen.

2 Finanzen und Leistungen

Art. 36 Beiträge

Der Beiträge richten sich nach den Angaben gemäss „Beilage Statuten / Reglemente“.

Art. 37 Beitragsbefreiung

Ganz oder teilweise beitragsbefreit sind:

- Vorstandsmitglieder (ganz beitragsbefreit)
- Ehrenmitglieder (ganz beitragsbefreit)
- Mitglieder, welche nach dem 30. Juni des Vereinsjahres eintreten (beitragsbefreit für das laufende Jahr)

Art. 38 Budget

Der Vorstand hat jeweils für das kommende Vereinsjahr ein Budget zu erstellen. Die Genehmigung erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 39 Finanzkompetenz

Der Vorstand kann im Rahmen des beschlossenen Gesamtbudgets Ausgaben tätigen. Mindereinnahmen sind wenn möglich zu kompensieren. Mehreinnahmen dürfen im Rahmen des Vereinszwecks eingesetzt werden.

Nicht budgetierte Ausgaben, welche nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind, dürfen durch den Vorstand nur getätigt werden, wenn diese dringend sind, im Einzelfall CHF 2'000 und in der Summe CHF 5'000 nicht übersteigen.

Art. 40 Budgetverantwortung und -überwachung

Die Verantwortung über die einzelnen Budgetpositionen der Vorstandsmitglieder ist wie folgt geregelt. Die verantwortlichen Vorstandsmitglieder überwachen die entsprechenden Budgetpositionen. Sie werden dabei vom Kassier, welcher eine fortlaufende Rechnungsführung sicherstellt, unterstützt.

| Konto | Budgetposition | Vorstandsmitglied |
|--------------|---------------------------------|--------------------------|
| 3 | Aufwand | |
| 3000 | Turnbetrieb Aktive | Oberturner |
| 3010 | Turnbetrieb JUSPO | JUSPO-Leiter |
| 3100 | Anlässe Aktive / Turnverein | Oberturner |
| 3110 | Anlässe JUSPO | JUSPO-Leiter |
| 3200 | Leiterhonorare Aktive | Oberturner |
| 3210 | Leiterhonorare JUSPO | JUSPO-Leiter |
| 3300 | Tenue Aktive | Oberturner |
| 3310 | Tenue JUSPO | JUSPO-Leiter |
| 3400 | Verbandsbeiträge Turnverein | Präsident |
| 3410 | Verbandsbeiträge JUSPO | Präsident |
| 3500 | Verwaltungsaufwand | Präsident |
| 3600 | Belper Turner | Vizepräsident |
| 3700 | Verwaltungshonorare / Geschenke | Präsident |
| 3800 | Unterhalt und Reparaturen | Präsident |
| 3900 | Abschreibungen | Kassier |
| | | |
| 4 | Ertrag | |
| 4000 | Mitgliederbeiträge Turnverein | Kassier |
| 4010 | Mitgliederbeiträge JUSPO | Kassier |
| 4100 | Eigene Anlässe | OK-Präsident |
| 4200 | J+S Beiträge Aktive | Kassier |
| 4210 | J+S Beiträge JUSPO | Kassier |
| 4300 | übrige Erträge | Kassier |

Art. 41 Riegenkonten

Es werden grundsätzlich keine Riegenkonten geführt. Für Helfereinsätze an Vereinsanlässen können den einzelnen Aktivriegeln bzw. der JUSPO Gutschriften zugesprochen werden, welche im Rahmen von Tenue- oder Materialbeschaffungen verwendet werden können.

Über andere Verwendungszwecke entscheidet der Vorstand.

Die Einlösung allfälliger Gutschriften ist auf ordentlichem Weg zu budgetieren.

Art. 42 Ausgabenbewilligung

Vereinsmitglieder dürfen Ausgaben im Namen des Vereins nur nach vorgängiger Zustimmung des budgetverantwortlichen Vorstandsmitglieds tätigen. Falls keine Ausgabenbewilligung vorliegt, kann der Verein die entsprechenden Rechnungen / Rückerstattungsansprüche zurückweisen.

Art. 43 Auszahlungen

Rechnungen / Rückerstattungsansprüche sind sofort an das budgetverantwortliche Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Dieser kontrolliert und visiert die Rechnungen / Rückerstattungsansprüche und leitet diese an den Kassier zur Auszahlung weiter.

Art. 44 Kassenbeleg

Für sämtliche Ausgabenbewilligungen und Auszahlungen ist das offizielle Formular zu verwenden.

Art. 45 Spesen

Gegen entsprechende Belege werden Spesen im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Funktion oder Aufgabe vom Verein übernommen.

Kleinspesen, welche im Einzelfall weniger als CHF 5 betragen, können nur geltend gemacht werden, wenn kein Pauschalhonorar gemäss Art. 53 ausgerichtet wird und wenn die Summe jährlich CHF 20 übersteigt.

Beträge grösser als CHF 50 sind vorgängig vom budgetverantwortlichen Vorstandsmitglied genehmigen zu lassen.

Bei Benützung eines Privatautos für Personentransporte an Anlässe und Wettkämpfe werden keine Fahrspesen ausbezahlt.

Für Material- und Warentransporte wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.50 ausbezahlt. Die Fahrstrecke muss mindestens 20 Kilometer betragen und das Transportvorhaben ist vorgängig vom budgetverantwortlichen Vorstandsmitglied zu genehmigen.

Falls die Benützung des öffentlichen Verkehrs zumutbar ist, werden höchstens die Kosten für den öffentlichen Verkehr vergütet.

Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die effektiven Kosten vergütet.

Art. 46 Aus- und Weiterbildung

Der Verein übernimmt das Kursgeld für die Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern für die ordentlichen Kurse, die von den Turn- und Sportverbänden sowie von J & S angeboten werden. Je vollständig absolvierte Kurswoche werden Pauschalspesen von CHF 50 ausgerichtet.

Die Anmeldung unterliegt der Zustimmung des Präsidenten (für administrative Kurse) bzw. des Oberturners (für turnerische Aus- und Weiterbildungen und Kampfriecherkurse).

Bei speziellen Lehrgängen entscheidet der Vorstand, ob die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

Art. 47 Kurseinnahmen

Rückvergütungen, Subventionen und andere Zahlungen für durchgeführte Kurse wie J & S sowie andere Anlässe werden an den Verein ausgerichtet und bilden Bestandteil des Vereinsvermögens.

Art. 48 Turnfeste

An die Kosten für Festkarte, Reise, Verpflegung und Übernachtung werden im Rahmen des genehmigten Budgets Beiträge entrichtet.

Art. 49 Einzel- und Mannschaftswettkämpfe

Lizenzen, Wertungs- und Schiedsrichterentschädigungen werden durch den Verein bezahlt. Übrige Auslagen wie z.B. Reisespesen und Verpflegung gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Startgelder werden nur für Schweizermeisterschaften und Wettkämpfe des Kantons Bern durch den Verein bezahlt. Die Startgelder für ausserkantonale Wettkämpfe gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Art. 50 Kampfrichtereinsätze

Werden die Spesen für Reise, Verpflegung und Unterkunft nicht von Dritten übernommen, so werden die Auslagen vom Verein vergütet.

Art. 51 Haftgeld / Bussen

Das Haftgeld für Anlässe wird in der Regel vom Verein bezahlt. Bei Haftgeldabzügen und Bussen aus unentschuldbaren Gründen wird der Fehlbare belangt.

Art. 52 Tenuebeschaffungen

Der Verein kann die Kosten für Vereinstenues im Rahmen der genehmigten Budgets ganz oder teilweise übernehmen. Der Turnstand entscheidet im Einzelnen auf Vorschlag des Vorstands.

Riegenspezifische Tenues werden grundsätzlich nicht durch den Verein finanziert. Vorbehalten bleibt Art. 41.

Art. 53 Honorar für administrative Funktionen

Die Ausübung von Funktionen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf ein Honorar.

Am Ende eines Vereinsjahres wird für einzelne Funktionen als Zeichen der Anerkennung ein Pauschalhonorar entrichtet.

Die Honorare richten sich nach den Angaben gemäss „Beilage Statuten / Reglemente“.

Art. 54 Leiterhonorar

Die mit der Leitung der Turnlektionen beauftragten Personen erhalten ein Honorar.

Die Honorare richten sich nach den Angaben gemäss „Beilage Statuten / Reglemente“.

Art. 55 Geschenke / Leistungen

| Ereignis | Bedingung | Leistung |
|--|---|---|
| Abschluss Vereinsjahr | Vorstandsmitglieder | Vorstandssessen (ca. CHF 500) |
| | Hauptredaktor | Geschenk (ca. CHF 30) |
| | Redaktor | Geschenk (ca. CHF 30) |
| | Webmaster | Geschenk (ca. CHF 30) |
| | Materialverantwortlicher | Geschenk (ca. CHF 30) |
| Abschluss Vereianlass (inkl. Lager) | OK-Präsident / Lagerleiter | Geschenk (ca. CHF 50) |
| Demission | | Geschenk (in Abhängigkeit der Funktion und der Dauer deren Ausübung ca. CHF 20 -200) |
| Ernennung Ehrenmitglied, Ernennung Veteran | gemäss Statuten | Urkunde |
| Hochzeit | Aktiv- oder Ehrenmitglieder | Geschenk (ca. CHF 50) |
| Geburt | Aktiv- oder Ehrenmitglieder | Geschenk (ca. CHF 50) |
| Todesfall | Aktiv- oder Ehrenmitglieder | Kranz (ca. CHF 300), Fahngang an Beerdigung |
| | Alle Mitgliederkategorien | Trauerkarte |
| | Nahe, dem Verein bekannte Angehörige | Trauerkarte |

Der Vorstand kann für vergleichbare Ereignisse bzw. Bedingungen ein Geschenk vorsehen. Der Wert des Geschenks orientiert sich an den oben genannten Fällen.

Art. 56 Investitionen

Investitionen ab CHF 5'000 werden in der Bilanz aktiviert und linear über die Nutzungsdauer, jedoch maximal über 10 Jahre, abgeschrieben.

3 Eigene Vereinsanlässe und -lager

Art. 57 Grundsatz

Über die Organisation eigener Vereinsanlässe und -lager entscheidet die Hauptversammlung im Rahmen der Genehmigung des Tätigkeitsprogramms.

Falls das Budget eines eigenen Vereinsanlasses bzw. -lagers CHF 10'000 übersteigt, genehmigt die Hauptversammlung ein separates Budget.

Der Vorstand setzt das Organisationskomitee ein, dessen Grobkonzept und Budget er genehmigt und überwacht. Er genehmigt den Schlussbericht, der insbesondere eine detaillierte Abrechnung enthält. Er ist zudem berechtigt, Auflagen zu erteilen.

Art. 58 Jährlich wiederkehrende Vereinsanlässe / -lager

Bei jährlich wiederkehrenden Vereinsanlässen / -lager erfolgt die Wiederwahl des OK-Präsidenten stillschweigend.

Über eine allfällige Demission hat der OK-Präsident den Vorstand frühzeitig zu informieren.

Art. 59 Rechnungsführung

Über den Anlass wird eine separate Rechnung geführt, deren Saldo nach der Genehmigung der Abrechnung in die Buchhaltung des Vereins übertragen wird.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt über jeweils separate Vereinskonti. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 60 Eintritt

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Gönner haben freien Eintritt zu den eigenen Vereinsanlässen.

4 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 61 Änderungen Organisationsreglement

Über Änderungen des Organisationsreglements beschliesst die Hauptversammlung.

Art. 62 Genehmigung, Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung des Turnverein Belp vom 20. Oktober 2006 genehmigt und tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

Belp, 28. Januar 2011

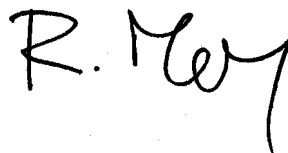
Turnverein Belp

Der Präsident



Marcel Burren

Die Sekretärin



Regula Merz